

99139003002000

Beherbergungssteuer

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004739/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99139003002000
Leistungsbezeichnung I	Beherbergungssteuer
Leistungsbezeichnung II	Beherbergungssteuer
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Beherbergungssteuersatzung der Stadt Leipzig vom 09.02.2023
Teaser	Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Leistung Beherbergungssteuer in Amt24
Volltext	Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Leistung Beherbergungssteuer in Amt24 Die Stadt Leipzig erhebt ab dem 01.04.2023 eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandssteuer. Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in der Stadt Leipzig entgeltlich übernachten. Die innerhalb der Stadt Leipzig betriebenen Beherbergungseinrichtungen sind verpflichtet die Beherbergungssteuer vom Gast einzuziehen. Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.
Erforderliche Unterlagen	• Beherbergungseinrichtung anmelden oder abmelden: ggf. Gewerbeanmeldung/- abmeldung • Zahlungsverweigernde Personen melden: Rechnungskopien, ggf. Meldescheine
Voraussetzungen	Sie sind Betreiber einer Beherbergungseinrichtung.
Kosten	Höhe der Steuer Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt fünf Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Cent. Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte, einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit

Modul

Sachverhalt

sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr; bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson,
- c) Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Leipzig übernachten müssen; ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für die Begleitperson,
- d) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

Verfahrensablauf

Vorbereitungen:

1. Anlage Servicekonto/Organisationskonto in Amt24 unter Beachtung dieses
2. Anmeldung Beherbergungseinrichtung mit dem Formular „Beherbergungseinrichtung anmelden oder abmelden“
3. Bitte warten Sie die Übermittlung der Zugangsdaten zur „Beherbergungssteuer“ durch die Stadt Leipzig ab, bevor Sie Standorte oder die Steuer anmelden.

Steueranmeldung:

- Erstanlage bzw. Überprüfung der/des Standorte/-s, ggf. Korrektur mit dem Formular „Standort anmelden, abmelden oder ummelden“.
- Meldung der vereinnahmten Steuer für den gewünschten Monat mit dem Formular „Steueranmeldung einreichen“.

Bei notwendigen Korrekturen zu einer Steueranmeldung oder einer Steuernachmeldung nutzen Sie das Formular „Steueranmeldung korrigieren“

Modul	Sachverhalt
	oder Nachmeldung einreichen“. Bitte melden Sie bei Korrekturmeldungen keine Differenzen, denn diese ersetzen die bereits vorliegende Steueranmeldung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert bei den unterschiedlichen Onlineanträgen.
Frist	Meldung und Abführung der vereinnahmten Beherbergungssteuer monatlich, bis zum 10. des Folgemonats.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises in der Beherbergungseinrichtung zu bestätigen. Steuerbefreiungen gemäß Punkt c) können nur auf Antrag unter entsprechender Nachweisführung bei der Stadtkämmerei der Stadt Leipzig geltend gemacht werden.
Rechtsbehelf	Bei gesonderter Steuerfestsetzung finden Sie die Rechtsbehelfsbelehrung auf Ihrem Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	